

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Boogie Club Allersberg e.V. Er hat seinen Sitz in Allersberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg, eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und seiner angeschlossenen Verbände
- Deutscher Tanzsportverband e. V. im Deutschen Sportbund
- Landes-Tanzsport Verband Bayern e.V.
- Deutscher Rock `n` Roll und Boogie-Woogie Verband e. V.
- Bayerischer Verband für Rock `n` Roll-Tanz der Amateure e. V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§3 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Turnier- und Freizeit-Tanzsportbetriebes sowie der Jugendarbeit
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern
- Sport- und Gemeinschaftsgeist für Jung und Alt.

§4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den in §2 genannten Verbänden und dem für ihn zuständigen Zentralfinanzamt für Körperschaften an.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder (jedes Mitglied über 18 Jahre)
- Jugendliche Mitglieder (jedes Mitglied unter 18 Jahren)
- Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und behalten die Rechte ordentlicher Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsrates zu. Dieser entscheidet endgültig.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Grobes Vergehen gegen die Satzung und die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen,
- Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitragsrückstand (zzgl. Gebühren) nicht vollständig beglichen wird
- Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane
- Böswillige Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum (Schadenersatzklage des Vereins kann folgen),
- Schädigung der Vereinsinteressen,
- Unehrenhaftes, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§8 Ordnungsmaßnahmen

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen, z.B. Verwarnungen, Betretungsverbote oder Disqualifikation verhängt werden.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können Vereinseinrichtungen nach den von den Organen des Vereins erlassenen Bestimmungen benutzen. In Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Wählbar in den Vorstand, den Vereinsrat und die Abteilungsleitungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen zu befolgen.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Sonderbeiträge beschließen die Abteilungen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vereinsrat.

§12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsrat

§13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist das höchste Vereinsgremium. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Nachricht oder elektronischer Post (email) und richtet sich an alle in § 5 dieser Satzung genannten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsrates, über die Ordnungen des Vorstandes sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit, eine Änderung des Vereinszweckes neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied des Vereinsrates zu unterzeichnen.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§15 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern
- dem überfachlichen Jugendleiter
- dem zweiten Schatzmeister
- dem Turnier- und Sportwart
- dem Pressewart
- dem Vergnügungswart

oder den Vertretern der genannten.

Die Aufgaben des Vereinsrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und ergeben sich im übrigen aus der Satzung.

Dem Vereinsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsrat ist ferner für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zuständig (Ombudsstelle).

Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsrates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Tanzsportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen verwalten sich personell, organisatorisch und finanziell innerhalb des von der Satzung vorgegebenen Rahmens selbständig.

Soweit erforderlich, können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung in Einklang stehen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Abteilungen, die eigene Einnahmen außerhalb des Haushaltsplanes haben bzw. Sonderbeiträge erheben, dürfen diese satzungsgemäß (§3 und §4) verwenden. Der Verein kann darüber Rechnungslegung verlangen.

Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsrat.

Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahl muß zeitlich vor der Mitgliederversammlung liegen. Die gewählten Abteilungsleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Alle bei den Abteilungen vorhandene Material- und Kassenbestände sind Eigentum des Vereins; diese sind von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei Ausscheiden oder Auflösung der Abteilung an den Verein ohne Aufforderung zurückzugeben.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

§17 Kassenprüfung

Es sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ihnen obliegt insbesondere die Prüfung der Bücher. Die Prüfungen sind, neben dem Recht der jederzeitigen Kontrolle, mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§18 Jugendordnung

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV an. Rechte und Pflichten sind in einer eigenen Jugendordnung geregelt.

§19 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benützung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur soweit Versicherungsschutz besteht.

§20 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern im Verein genutzt, gespeichert und übermittelt.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden insbesondere, jedoch nicht ausschließlich und nicht zwingend die folgenden Daten erhoben und gespeichert:

- Name und Anschrift des Mitglieds
- Telefonnummern und Email-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Eindeutige Mitgliedsnummer

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen der Vereinstätigkeit und im Interesse der Mitglieder des Boogie Club Allersberg statt. Dies ist beispielsweise die Weitergabe personenbezogener Daten

- Zum Zweck der Ehrung von Mitgliedern

- Zur Veröffentlichung bei besonderen Ereignissen z.B. in der Tageszeitung oder auf der Vereins-Homepage (insbesondere Fotos)
- Zum Einzug des Mitgliedsbeitrages
- Zur Teilnahme an Turnieren

Der Verein stellt sicher, daß ausschließlich Daten in einem Umfang weitergegeben werden, wie sie für den jeweiligen Verwendungszweck notwendig sind und diese nur dann weitergegeben werden, wenn das Mitglied der Nutzung seiner Daten nicht widersprochen hat.

§21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Allersberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Zentralfinanzamt und dem Vereinsregistergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Zentralfinanzamtes.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2019 beschlossen. Sie wurde in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen und ersetzt Satzungen älteren Datums.

Vereinsregisternummer: 198

BLSV-Vereinsnummer: 51460